

Informationen für Betriebe

Mögliche Förderleistungen für Betriebe, die Menschen mit Behinderung ausbilden und/oder beschäftigen möchten

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	bis zu 60 % bei behinderten Menschen bis zu 80 % bei schwerbehinderten Menschen für die Dauer der betriebl. Aus- und Weiterbildung zuständig ist die Agentur für Arbeit und andere Leistungsträger
Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (zusätzl. zu den o.g. Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung)	die Förderhöhe und Förderdauer richten sich nach den Umständen Einzelfalls zuständig ist das Integrationsamt
Zuschüsse zu den Gebühren Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren Prüfungsgebühren u.a.	Die Gebühren werden von Kammern erhoben. Förderhöhe und Förderdauer richten sich nach den Umständen des Einzelfalls zuständig ist das Integrationsamt
Zuschuss zur Probebeschäftigung	Kostenübernahme bis zu 3 Monate Zuständig ist die Agentur für Arbeit, SGB II- Träger oder ein anderer Reha-Träger
Eingliederungszuschuss (Zuschuss zum Arbeitsentgelt) im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung, wenn diese bereits auch schon finanziell gefördert wurde	bis zu 70 % des Arbeitsentgelts für die Dauer von 12 Monaten zuständig ist die Agentur für Arbeit
Eingliederungszuschuss (Zuschuss zum Arbeitsentgelt)	bis zu 70 % des Arbeitsentgeltes für die Dauer v. 24 Monate im Regelfall für die Dauer v. 60 Monate für schwerbeh. Menschen für die Dauer v. 96 Monate bei bes. betroffenen schwerbeh. Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben zuständig ist die Agentur für Arbeit, der SGB II-Träger oder ein anderer Reha-Träger

Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbeh. Menschen	Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten zuständig ist das Integrationsamt
--	---

Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb	bis zu 100 % der notwendigen Kosten für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zuständig ist die Agentur für Arbeit, SGBII-Träger, Reha-Träger oder das Integrationsamt
--	---

Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätze	Zuschüsse und/oder Darlehen, bis zur vollen Kostenübernahme, Erst- und Ersatzbeschaffung einer behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung, Wartung, Instandhaltung, Anpassung an technische Weiterentwicklung zuständig ist der Reha-Träger oder das Integrationsamt
--	--

Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach den Umständen des Einzelfalls zuständig ist das Integrationsamt
---	---

Betriebe ab 20 Beschäftigte sparen durch die Besetzung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes mit einem schwerbehinderten oder diesem gleichgestellten Menschen bei der **Ausgleichabgabe**.

Menschen sind **schwerbehindert**, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von mind. 50 vorliegt. (Antragstellung über das Amt für Soziales und Versorgung)

Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 aber wenigstens 30 sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die **Gleichstellung** einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. (Antragstellung über die Agentur für Arbeit)

Arbeitnehmer, die schwerbehindert sind, haben einen Anspruch von 5 Tagen **Zusatzurlaub**. (dies gilt nicht bei Gleichstellung)

Menschen mit Behinderungen haben einen **besonderen Kündigungsschutz** (nach 6 Monaten Beschäftigung), mit diesem Schutz sollen sie vor Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt geschützt werden. Das Integrationsamt muss der Kündigung auf Antrag zustimmen.